

Geschäft Nr. 4

Gemeindeordnung; Änderung betreffend Kompetenzübertragung zum Abschluss von Entlohnungsvereinbarungen im Sinne der Bildungs-gesetzgebung; Genehmigung

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten von Ennetbürgen haben am 23. Oktober 2011 die neue Gemeindeordnung der Gemeinde Ennetbürgen genehmigt. Sie ist per 01. Januar 2013 in Kraft getreten. Damit wurde auch die Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde zusammengelegt.

Der Regierungsrat hat beschlossen, die Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung; NG 165.117) auf den 1. August 2018 in einzelnen Bereichen anzupassen. Diese Anpassungen wirken sich auf die Vereinbarung über die Entlohnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlohnungsvereinbarung; NG 311.112) aus. Damit der Gemeinderat die bis 2012 bestandenen Kompetenzen des damaligen Schulrates zum Abschluss von Entlohnungsvereinbarungen übernehmen kann, braucht es eine Ergänzung der Gemeindeordnung.

Entlohnungsvereinbarung

Gemäss Art. 23 des Gesetzes über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1) wird die Entlohnung der Lehrpersonen in einer unter den Gemeinden abzuschliessenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Vereinbarung festgelegt. Die Entlohnungsvereinbarung wurde am 28. Mai 2009 zwischen den Schulgemeinden abgeschlossen. Sie gilt heute noch.

Kompetenzregelung

Der Schulrat war gemäss den damaligen rechtlichen Grundlagen (Gemeindeordnung der Schulgemeinde Ennetbürgen vom 28. Mai 2004) bevollmächtigt, Besoldungsvereinbarungen für die Lehrpersonen der Gemeindeschulen gemäss Art. 23 BiG abzuschliessen. Diese Berechtigung wurde in die neue Gemeindeordnung vom 23. Oktober 2011 nicht aufgenommen. Sie ging damals vergessen. Die kantonale Aufsichtsbehörde verlangt hier eine Korrektur des kommunalen Erlasses.

Die Kompetenzen im Personalwesen der Gemeinde liegen im Grundsatz beim Gemeinderat als zuständige Exekutivbehörde. Die Bevollmächtigung zum Abschluss von Entlohnungsvereinbarungen soll daher an den Gemeinderat übertragen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt, der Teiländerung der Gemeindeordnung betreffend Bevollmächtigung zum Abschluss der Entlohnungsvereinbarung zuzustimmen.

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Ennetbürgen

vom 23. Oktober 2011

Änderung vom 24. November 2017

Die Stimmberechtigten von Ennetbürgen, gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung¹, in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG)² sowie Art. 15 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)³, beschliessen:

I.

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 23. Oktober 2011 wird wie folgt geändert:

Lohneinstufung Art. 30 Abs. 3

¹Die Lohnsumme und die einzelnen Löhne der Angestellten der Gemeinde werden gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag durch den Gemeinderat festgelegt.

²Die Lohnsumme und die einzelnen Löhne des Lehrpersonals und weiterer im Schulbereich tätigen Fachpersonen legt die Schulkommission gemäss Leistungsauftrag, basierend auf die Lehrpersonalverordnung und die Entlöhnungsvereinbarung fest.

³Der Gemeinderat ist bevollmächtigt, die Vereinbarung über die Entlöhnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlöhnungsvereinbarung)⁴ im Sinne der Bildungsgesetzgebung abzuschliessen, anzupassen oder aufzuheben.¹⁰

II.

Diese Änderung tritt nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Ennetbürgen, 24. November 2017

GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN

¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 312.1

⁴ 311.112

¹⁰ Änderung vom 24.11.2017